

II-9764 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 48001J

1993-05-06

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag.Cordula Frieser
und Kollegen
an den Bundeskanzler
betreffend Gesetzesverletzung durch den Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 14.4.1993 teilte das Präsidium des Bundeskanzleramtes dem Vorsitzenden des Datenschutzrates, Dr. Veselsky, mit, daß die Funktion der Leitung der Abteilung V/3 im Bundeskanzleramt (Datenschutz; Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommision) gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes zur Neubesetzung ausgeschrieben war. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, daß die nach dem Ausschreibungsgesetz einzurichtende Kommission in ihrem Gutachten vorgeschlagen hat, Frau MR Dr.K. mit der Funktion der Leitung dieser Abteilung zu betrauen. Der Herr Bundeskanzler habe mitgeteilt, daß er beabsichtige, diesem Vorschlag zu folgen. Der Präsidialchef des Bundeskanzleramtes, Sektionschef Dr. Mayer, formulierte in seinem Brief an den Vorsitzenden des Datenschutzrates, daß er sich erlaube, dem Vorsitzenden des Datenschutzrates diese beabsichtigte Betrauung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Abs.2 des Datenschutzgesetzes sieht entgegen dieser Vorgangsweise des Bundeskanzleramtes hingegen vor, daß der Bundeskanzler der Datenschutzkommision, dem Datenschutzrat und dem Datenverarbeitungsregister "das notwendige Personal auf

-1-

Vorschlag des Datenschutzrates zur Verfügung zu stellen hat". Die vom Bundeskanzler in Aussicht genommene Betrauung der Frau MR Dr.K. mit der Leitung der Abteilung V/3 ohne einen Vorschlag des Datenschutzrates diesbezüglich einzuholen, stellt daher einen eklatanten Gesetzesbruch dar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundeskanzler folgende

Anfrage:

1. Was bewog Sie, unter eklatanter Verletzung des § 35 Abs.2 Datenschutzgesetz in Aussicht zu nehmen, ohne Vorschlag des Datenschutzrates Frau MR Dr.K. die Leitung der Abteilung V/3 zu übertragen?
2. Werden Sie vor einer Betrauung gesetzeskonform zunächst den Datenschutzrat mit dieser Angelegenheit befassen, wobei diesem alle Bewerber für die in Rede stehende Funktion bekanntzugeben sind?
3. Werden Sie in Verfolgung Ihrer Pflicht gemäß Datenschutzgesetz sodann an den Vorschlag des Datenschutzrates gebunden, die allfällige Neubesetzung der Abteilung V/3 durchführen?